



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.2.2025
COM(2025) 49 final

2025/0027 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden „Handelsausschuss“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienste) zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zur Annäherung der Rechtsvorschriften zu vertreten ist. Auf der Grundlage regelmäßiger Begutachtungen und Überwachung nach Anlage XVII-6 und der laufenden Begutachtung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen des anhaltenden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, i) den Anwendungsbereich des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings zu präzisieren, ii) der Ukraine mehr Zeit für die vollumfängliche Anwendung von drei Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einzuräumen, iii) einen neuen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Ukraine vorzulegen, iv) die Anwendung der Gegenseitigkeit auf alle neuen durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte in der Union sicherzustellen, die nach einem etwaigen Beschluss zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für das Roaming für die Ukraine festgelegt werden, und v) im Hinblick auf Abweichungen im Wortlaut zu gewährleisten, dass der Wortlaut der Unionsverordnungen Vorrang vor den Rechtsakten hat, mit denen sie in die Rechtsordnung der Ukraine aufgenommen werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen

Das Abkommen zielt darauf ab, die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der Union führen, unter anderem durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, und die ukrainischen Anstrengungen zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union zu vollenden. Das Abkommen trat am 1. September 2017 in Kraft. Seitdem hat die Ukraine eine weitere Integration in den Roamingsektor der Europäischen Union beantragt, insbesondere durch die Binnenmarktbehandlung bei Roamingdiensten. Die Gewährung einer Binnenmarktbehandlung erfordert eine Annäherung an den Besitzstand der Union im Bereich des Roamings und dessen vollständigen Erlass und uneingeschränkte, vollumfängliche Anwendung im ukrainischen Recht.

2.2. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Gemäß Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens werden alle Fragen im Zusammenhang mit Titel IV (Handel und Handelsfragen) des Abkommens im Handelsausschuss behandelt. Gemäß Anhang XVII Artikel 11 des Abkommens kann dieser Ausschuss beschließen, Anhang XVII zu ändern. Gemäß Artikel 465 Absatz 3 sind diese Beschlüsse für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Handelsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

¹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).

2.3. Der vorgesehene Akt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Handelsausschuss soll einen Beschluss zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII zur Annäherung der Rechtsvorschriften annehmen (im Folgenden „vorgesehener Akt“).

Zweck des vorgesehenen Akts ist es, die genannte Anlage zu Anhang XVII des Abkommens zu ändern, um i) den Anwendungsbereich des Besitzstands der Union im Bereich Roaming zu präzisieren, ii) der Ukraine mehr Zeit für die vollumfängliche Anwendung von drei Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Teil des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings sind, einzuräumen, iii) einen neuen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Ukraine vorzulegen, iv) die Anwendung der Gegenseitigkeit auf alle neuen durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte in der Union sicherzustellen, die nach einem etwaigen Beschluss zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für das Roaming für die Ukraine festgelegt werden, und v) im Hinblick auf Abweichungen im Wortlaut zu gewährleisten, dass der Wortlaut der Unionsverordnungen Vorrang vor den Rechtsakten hat, mit denen sie in die Rechtsordnung der Ukraine aufgenommen werden. Das stimmt mit dem Ziel einer schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den Besitzstand der Union überein, insbesondere der Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation, wie in der Präambel sowie in Artikel 124 des Abkommens genannt.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien gemäß Anhang XVII Artikel 11 des Abkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Der Handelsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Anhangs XVII zu ändern, wenn er dies für erforderlich hält.“ Darüber hinaus ist in Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens Folgendes bestimmt: „Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt ist die Befürwortung der Annahme des vorgesehenen Akts durch den Handelsausschuss.

Anhang XVII des Abkommens sieht eine Annäherung der Rechtsvorschriften zwischen den Vertragsparteien in mehreren Branchen vor, darunter bei den Telekommunikationsdienstleistungen. Sobald die schrittweise auf alle in Anlage XVII-3 genannten Elemente des Besitzstands der Union ausgeweitete Annäherung erreicht ist, kann die Annäherung durch die gegenseitige Gewährung der Binnenmarktbehandlung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der Union führen. Die Ukraine beantragte eine weitere Integration im Bereich des Roamings. Mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ wurde Anlage XVII-3 des Abkommens um die einschlägigen Rechtsakte in Bezug auf das Roaming ergänzt. Am 7. November 2024 teilte die Ukraine der Union mit, dass die Bedingungen für den Erlass und die Anwendung des Besitzstands der Union erfüllt seien, und beantragte eine umfassende Begutachtung. Auf der Grundlage regelmäßiger Begutachtungen und Überwachung und der laufenden Begutachtung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen des anhaltenden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist es angezeigt, einige zusätzliche spezifische Anpassungen an Teil A der Anlage XVII-3 vorzunehmen und der Ukraine mehr Zeit für die Umsetzung einiger Bestimmungen einzuräumen, ohne die Möglichkeit eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für

das Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens aufzuschieben, sowie Rechtssicherheit für bestimmte spezifische Bestimmungen zu gewährleisten und einen neuen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 festzulegen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) erforderlich, um den Anwendungsbereich des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings zu präzisieren. Einige Bestimmungen der Rechtsakte der Union, die den Besitzstand der Union im Bereich des Roamings² bilden, sind für einen Beschluss über die Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für das Roaming nicht relevant, da es sich beispielsweise um Bestimmungen handelt, die nicht mit dem Roaming in Zusammenhang stehen oder in denen Verpflichtungen festgelegt sind, die ausschließlich für die Europäische Kommission gelten. Daher sind diese Bestimmungen im Hinblick auf einen etwaigen Beschluss über die Binnenmarktbehandlung für das Roaming vom Anwendungsbereich der Umsetzung auszunehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der vollständige Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgrund ihrer allgemeinen Anwendbarkeit über den Teilsektor Roaming hinaus im Hinblick auf einen etwaigen Beschluss zur Binnenmarktbehandlung für den Telekommunikationssektor weiterhin für die Umsetzung relevant ist.

Aus objektiven Gründen, die die Fähigkeit der Ukraine beeinträchtigen, Gesetzgebungsverfahren unter Normalbedingungen durchzuführen, muss dem Land mehr Zeit für die volumnfängliche Umsetzung von drei Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972, die Teil des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings sind, eingeräumt werden. Dabei handelt es sich um Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Die Ziele, die mit einem etwaigen Beschluss zur Binnenmarktbehandlung für das Roaming verfolgt werden, werden durch das Aufschieben der Umsetzung dieser Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Außerdem muss ein neuer Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Ukraine vorgelegt werden, da der vorangegangene am 31. Dezember 2024 ablief.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Anwendung der Gegenseitigkeit auf alle neuen durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte in der Union sicherzustellen, die nach einem etwaigen Beschluss zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für das Roaming für die Ukraine festgelegt werden. Dadurch sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen mit Sitz in der Union und für in der Ukraine ansässige Unternehmen, die regulierte internationale Roamingdienste anbieten, gewährleistet werden.

Schließlich führte der Ansatz, den die Ukraine bei der Umsetzung und Anwendung der in Teil A der Anlage XVII-3 genannten Unionsverordnungen verfolgte, zu gewissen Abweichungen im Wortlaut zwischen den Unionsverordnungen und den Rechtsakten, mit denen sie in das nationale Recht aufgenommen wurden. Daher muss sichergestellt werden, dass der Wortlaut der

² Richtlinie (EU) 2018/1972, Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Abl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/612/oj>), Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (Abl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj>), Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (Abl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2016/2286/oj), Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts (Abl. L 137 vom 22.4.2021, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/654/oj).

Unionsverordnungen Vorrang vor den Rechtsakten hat, mit denen sie in die Rechtsordnung der Ukraine aufgenommen werden.

Der Beschluss dient der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union gegenüber einem Land der Östlichen Partnerschaft und Bewerberland auf der Grundlage des genannten Assoziierungsabkommens. Er steht mit dem Ziel der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den Besitzstand der Union, wie in der Präambel des Abkommens genannt, in Einklang.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss wurde durch das Assoziierungsabkommen eingesetzt. Der Beschluss, den der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich. Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Artikel 207 AEUV bildet die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik der Union. Die Rechtsgrundlage für Dienstleistungshandel, mit Ausnahme von Verkehrsdiensleistungen in Bezug auf Drittländer einschließlich Bestimmungen des Regelungsrahmens für die Erbringung solcher Dienstleistungen ist insbesondere in Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV festgelegt.

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ist die gemeinsame Handelspolitik der Union, da er den Handel mit Telekommunikationsdienstleistungen mit der Ukraine betrifft. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates ist daher Artikel 207 AEUV.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Beschluss des Assoziationsausschusses zu einer Änderung des Abkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Gemäß Anhang XVII Artikel 11 des Abkommens kann der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ Anhang XVII des Abkommens ändern.
- (3) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sollte den vorgesehenen Akt betreffend die Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) im Laufe des Jahres 2025 annehmen.
- (4) Wie in der Präambel des Abkommens und im Einklang mit Artikel 124 des Abkommens dargelegt, erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Europäischen Union zukommt, was bedeutet, dass die Ukraine sich bemüht zu gewährleisten, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Besitzstand der Union vereinbar werden.
- (5) Die Ukraine hat eine weitere Integration hinsichtlich des Roamingsektors der Europäischen Union beantragt, insbesondere durch die Binnenmarktbehandlung bei Roamingdiensten.
- (6) Daher sollte Teil A der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens geändert werden, um den neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- (7) Um Rechtssicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, welche Bestimmungen für diesen Zweck relevant sind. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, mit denen sie infolge des russischen Angriffskriegs konfrontiert ist, sollte der Ukraine gegebenenfalls mehr Zeit eingeräumt werden, um den Besitzstand der Union im Bereich des Roamings vollständig umzusetzen. Da der Zeitplan zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des

¹

ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.

Europäischen Parlaments und des Rates² abgelaufen ist, sollte der Ukraine diesbezüglich ein neuer Zeitplan vorgelegt werden. Um die Anwendung der Gegenseitigkeit auf die durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte in der Union zu gewährleisten, sollten besondere Vorschriften festgelegt werden. Angesichts der bestehenden Abweichungen im Wortlaut sollte sichergestellt werden, dass der Wortlaut der Unionsverordnungen Vorrang vor den Rechtsakten hat, mit denen sie in die Rechtsordnung der Ukraine aufgenommen werden.

- (8) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Akt zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Laufe des Jahres 2025 im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingerichtet wurde, betreffend die Änderung von Teil A der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1 RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1 Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Beschluss des Rates über den im Namen der Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ („Handelsausschuss“) in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

1.2. Politikbereich(e)

Gemeinsame Handelspolitik; Telekommunikationsdienstleistungen.

1.3. Ziel(e)

1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

- Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“)
- schrittweise Angleichung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den EU-Besitzstand

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr.

- Im Rahmen der vertieften und umfassenden Freihandelszone und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Fähigkeit der Ukraine, Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, soll der Ukraine mit dieser Initiative gegebenenfalls mehr Zeit für die vollständige Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings eingeräumt werden.
- Außerdem sollte angesichts einiger bestehender Abweichungen im Wortlaut sichergestellt werden, dass der Wortlaut der Unionsverordnungen Vorrang vor den Rechtsakten hat, mit denen sie in die Rechtsordnung der Ukraine aufgenommen werden.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Angleichung der Rechtsvorschriften der Ukraine im Bereich des Roamings

Vorbereitung der Integration der Ukraine in das Gebiet, in dem das „Roaming zu Inlandspreisen“ gilt

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

In der geänderten Anlage XVII-3 ist der Zeitplan für die Vollendung der Annäherung der Ukraine für jeden aufgeführten Rechtsakt festgelegt, was als Indikator für die Überwachung der Fortschritte im Einklang mit dem Abkommen dient.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁶
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5 Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Mit dem Rechtsakt wird der Ukraine gemäß der vorgeschlagenen Änderung von Anlage XVII-3 zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens gegebenenfalls mehr Zeit für die vollständige Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings eingeräumt.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

— Umsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

— Umsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Mehrjährigen Finanzrahmen und den EU-Haushalt.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

⁶

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7 Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁷

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

⁷

Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsoordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1 Überwachung und Berichterstattung

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

2.2.1 *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Diese Initiative hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer		von EFTA-Ländern ⁹	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ¹⁰	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM ⁸	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer		von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM ⁸	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁸ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁰ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltssplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer				
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr

		2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel						
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel¹¹						
Haushaltlinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	= 1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
Operative Mittel	INSGESAMT	2024	2025	2026	2027	2021-2027 INSGESAMT
	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme	(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2021-2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Zahlungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT Rubriken)	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)							
Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“ ¹²	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2021-2027 INSGESAMT
GD: <.....>							
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹² Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens						

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)			
GD <.....>					

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel					
Haushaltslinie	Verpflichtungen Zahlungen	(1a) (2a)			0,000 0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)			0,000

		Zahlungen	(2b)					
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹³								
Haushaltslinie			(3)					
Mittel INSGESAMT für die GD <...>		Verpflichtungen Zahlungen	=1a+1b+3 =2a+2b+3	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
Operative Mittel	INSGESAMT			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
		Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflichtungen Zahlungen	=4+6 =5+6	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
Operative Mittel	INSGESAMT			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
		Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...>		Verpflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

13

des Mehrjährigen Finanzrahmens			Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
					Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT	
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)		0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen Zahlungen	=4+6 =5+6		0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“ ¹⁴
---------------------------------------	---	-------------------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹⁴ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2 Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Art ¹⁵	Durch schnitt skoste n	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)	ERGEBNISSE			INSGESAMT	
								Anzahl	Koste n	Anzahl	Koste n	
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁶ ...												
- Ergebnis												
- Ergebnis												
- Ergebnis												

¹⁵ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
¹⁶ Wie in Kapitel 1.3.2 („Einzelziele...“) beschrieben.

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1									
EINZELZIEL Nr. 2 ...									
- Ergebnis									
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2									
INSGESAMT									

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3 Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1 Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹⁷

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0

¹⁷ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0
INSGESAMT		0	0	0

3.2.4.3 Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	

Externes Personal (VB, ANS, LAK)				
-------------------------------------	--	--	--	--

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5 Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: Die bestmögliche Schätzung der mit dem Vorschlag/der Initiative verbundenen Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien sollte in der nachstehenden Tabelle enthalten sein.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel der Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltlinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „Politische IT-Ausgaben für operationelle Programme“ ausgewiesen werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizzenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die Angaben in dieser Tabelle sollten mit den Einzelheiten in Abschnitt 4 „Digitale Dimensionen“ übereinstimmen.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFF 2021 - 2027 INSGES AMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6 Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3 Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁸			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Mit dem Vorschlag werden keine spezifischen digitalen Anforderungen eingeführt, da für die Festlegung des Standpunkts der Union keine digitalen Mittel erforderlich sind. Folglich findet der Grundsatz „standardmäßig digital“ keine Anwendung, da der Beschluss keine Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung nach sich zieht. Während die künftige Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Union die Berücksichtigung digitaler Gesichtspunkte aufseiten der Ukraine beinhalten kann, fallen diese Aspekte nicht in den Anwendungsbereich dieses Bogens.

¹⁸

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4.2. Daten

4.3. Digitale Lösungen

4.4. Interoperabilitätsbewertung

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.2.2025
COM(2025) 49 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

ANLAGE

**ENTWURF
BESCHLUSS Nr. X/2025
DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE
IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

vom xxx 2025

**zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für
Telekommunikationsdienstleistungen)
zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Ukraine andererseits**

DER ASSOZIATIONSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ (im Folgenden „Handelsausschuss“) —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 465 Absatz 3 und Anhang XVII Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens besteht eines der Ziele des Abkommens darin, die Anstrengungen der Ukraine zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union zu vollenden.
- (3) In Artikel 124 des Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Union im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen zukommt. Die Ukraine hat sich dazu verpflichtet, zu gewährleisten dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand der Union in Einklang gebracht werden. Diese Annäherung soll schrittweise auf alle in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 zu Anhang XVII des Abkommens genannten Elemente des Besitzstands der Union ausgeweitet werden und sollte, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, zu einer schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der Union führen, insbesondere durch die gegenseitige Gewährung einer Binnenmarktbehandlung nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens.
- (4) Die Ukraine hat eine weitere Integration in Bezug auf das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union beantragt, insbesondere eine Binnenmarktbehandlung für die Zwecke des Roamings in öffentlichen Mobilfunknetzen.
- (5) Um der Ukraine den schrittweisen Übergang zum vollständigen Erlass und zur uneingeschränkten, volumnfänglichen Anwendung der für den

Telekommunikationssektor geltenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen, zu ermöglichen, wurde die Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“⁽¹⁾ um die einschlägigen Rechtsakte der Union über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen ergänzt.

- (6) Am 7. November 2024 teilte die Ukraine der Union gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 2 mit, dass nach ihrer Ansicht die Bedingungen für den Erlass und die Anwendung des Besitzstandes der Union erfüllt waren, und ersuchte die Union um eine umfassende Begutachtung im Bereich des Roamings in öffentlichen Mobilfunknetzen.
- (7) Auf der Grundlage der regelmäßigen Begutachtungen und der Überwachung gemäß der Anlage XVII-6 sowie der laufenden Begutachtung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist es angezeigt, bestimmte zusätzliche spezifische Anpassungen in Teil A der Anlage XVII-3 vorzunehmen.
- (8) Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, mit denen die Ukraine infolge des russischen Angriffskriegs konfrontiert ist, sollte der Ukraine mehr Zeit für die vollständige Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingeräumt werden, ohne die Möglichkeit eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zu verschieben, für Roaming Binnenmarktbehandlung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 zu gewähren.
- (9) Die Anpassungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sehen eine spezifische Frist vor, in der die Ukraine weitere Maßnahmen ergreifen muss, um ihren Verpflichtungen zur Annäherung der Rechtsvorschriften in vollem Umfang nachzukommen. Es sollte klargestellt werden, dass im Falle der Gewährung einer Binnenmarktbehandlung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens für das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen Anhang XVII Artikel 5 Absätze 4 bis 6 des Abkommens sinngemäß für die spezifischen Anpassungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt.
- (10) Einige Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972, der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, der Verordnung (EU) 2018/1971 des

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1/2023 des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ vom 24. April 2023 zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [2023/930] (ABl. L 123 vom 8.5.2023, S. 38, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2023/930/obj>).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/obj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/612/obj>).

Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission⁽⁵⁾ und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission⁽⁶⁾ sind für die Zwecke der Verpflichtungen der Ukraine zur Annäherung der Rechtsvorschriften im Teilsektor Roamingdienste nicht relevant. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Anlage XVII-3 festgelegt werden, welche Bestimmungen relevant sind. Die Verpflichtung der Ukraine, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend und vollständig umzusetzen, damit der Handelsausschuss gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 beschließen kann, eine Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienste zu gewähren, bleibt davon unberührt.

- (11) Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Ukraine ist am 31. Dezember 2024 abgelaufen. Angesichts der in der Ukraine vorliegenden besonderen Umstände ist es daher notwendig, einen neuen Zeitplan festzulegen.
- (12) Nach Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming können die in der Verordnung (EU) 2022/612 festgelegten durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission festgelegten Zustellungsentgelte geändert werden. Um die Gegenseitigkeit bei der Höhe der durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte zwischen Unternehmen in dem Zeitraum sicherzustellen, den die Ukraine benötigt, um Änderungen in ihr innerstaatliches Rechtssystem umzusetzen und diese anzuwenden, müssen spezifische Vorschriften für den Geltungsbeginn der Vorschriften für geänderte durchschnittliche Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte vorgesehen werden.
- (13) Der Ansatz, den die Ukraine bei der Umsetzung und Anwendung der in Anlage XVII-3 Teil A genannten Unionsverordnungen verfolgte, führte zu gewissen Abweichungen im Wortlaut zwischen den Unionsverordnungen und den Rechtsakten, mit denen sie in die ukrainische Rechtsordnung aufgenommen wurden. Daher ist vorzusehen, dass im Falle eines Konflikts der Wortlaut der Unionsverordnungen Vorrang vor dem Wortlaut der Rechtsakte hat, mit denen sie in die ukrainische Rechtsordnung aufgenommen werden —

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2016/2286/oj).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts (ABl. L 137 vom 22.4.2021, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/654/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den [Datum]

Im Namen des Assoziationsausschusses in seiner Zusammensetzung „Handel“

<i>Léon Delvaux</i>	<i>Mariella Cantagalli</i>
	<i>Oleksandra Nechyporenko</i>
<i>Der Vorsitz</i>	<i>Das Sekretariat</i>

ANHANG

Anlage XVII-3 Teil A erhält folgende Fassung:

„A. Allgemeine europäische Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾

- Angemessene und verhältnismäßige rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der angemessenen Bewältigung von Risiken für die Sicherheit von Netzen und Diensten — unter Berücksichtigung Maßnahmenrahmens, der im „EU-Instrumentarium für 5G-Cybersicherheit“ dargelegt ist, das aufgrund der Empfehlung (EU) 2019/534 der Kommission⁽⁸⁾ veröffentlicht wurde

Unbeschadet der Verpflichtung der Ukraine, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend und vollständig umzusetzen, damit der Handelsausschuss gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 beschließen kann, eine Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienste zu gewähren, gilt für die Zwecke eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 Folgendes:

- Was die politische Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine anbelangt, so ist Artikel 8 Absatz 1 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, das in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde, vollständig umzusetzen. Insbesondere sind Maßnahmen zur Abschaffung der Verpflichtung, nach der Regulierungsrechtsakte der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine das Verfahren des ukrainischen Justizministeriums zur staatlichen Registrierung durchlaufen müssen, zu erlassen. Diese Anpassung berührt nicht die Verpflichtung der Ukraine, alle übrigen Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 umzusetzen.
- Was die Bedingungen für die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Kollegiums der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine anbelangt, so ist Artikel 7 Absatz 2 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, das in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde, vollständig umzusetzen.
- Was die Befugnis der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine anbelangt, vor einer endgültigen Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen, wenn sie Beweise für eine Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen hat, so ist Artikel 30 Absatz 6 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, das in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde, vollständig umzusetzen. Diese

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).

⁽⁸⁾ Empfehlung (EU) 2019/534 der Kommission vom 26. März 2019 „Cybersicherheit der 5G-Netze“ (C/2019/2335) (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 42, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2019/534/oj>).

Anpassung berührt nicht die Verpflichtung der Ukraine, alle übrigen Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 6 umzusetzen.

Wird vor Ablauf der unter den Nummern 1 bis 3 festgelegten Fristen für das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen gegenseitig eine Binnenmarktbehandlung nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens gewährt, gilt Artikel 5 Absätze 4 bis 6 sinngemäß.

Unbeschadet der Verpflichtung der Ukraine, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend und vollständig umzusetzen, damit der Handelsausschuss gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 beschließen kann, eine Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienste zu gewähren, sind für die Zwecke eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 folgende Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 umzusetzen:

- Artikel 1 – Gegenstand, Anwendungsbereich und Ziel
- Artikel 2 – Begriffsbestimmungen, Nummern 1 und 2, 4 bis 11, 13 bis 16, 22, 27 bis 34, 36 und 38 bis 40
- Artikel 3 – Allgemeine Ziele
- Artikel 5 – Nationale Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden
- Artikel 6 – Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden
- Artikel 7 – Ernennung und Entlassung der Mitglieder nationaler Regulierungsbehörden
- Artikel 8 – Politische Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der nationalen Regulierungsbehörden
- Artikel 9 – Regulierungskapazitäten der nationalen Regulierungsbehörden
- Artikel 10 – Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörden am GEREK
- Artikel 11 – Zusammenarbeit mit nationalen Behörden
- Artikel 12 – Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
- Artikel 13 – Bedingungen bei Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen sowie besondere Verpflichtungen, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen und der Querverweise auf die Artikel 45, 51, 62, 68, 83 und 94
- Artikel 14 – Erklärungen zur Erleichterung der Ausübung von Rechten zur Installation von Einrichtungen und von Zusammenschaltungsrechten
- Artikel 15 – Mindestrechte aufgrund einer Allgemeingenehmigung
- Artikel 16 – Verwaltungsabgaben
- Artikel 17 – Getrennte Rechnungslegung und Finanzberichte

- Artikel 18 – Änderung von Rechten und Pflichten, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen sowie die Rechte zur Installation von Einrichtungen
- Artikel 19 – Beschränkung oder Entzug von Rechten, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen sowie die Rechte zur Installation von Einrichtungen
- Artikel 20 – Auskunftsverlangen an Unternehmen
- Artikel 21 – Informationen für Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechte sowie besondere Verpflichtungen, mit Ausnahme aller Verweise auf Nutzungsrechte und besondere Verpflichtungen sowie der Querverweise auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 22 und Anhang I Teile D und E
- Artikel 23 – Konsultation und Transparenz, ausgenommen Absatz 2 und die Querverweise auf Artikel 32 Absatz 10 und Artikel 45 Absätze 4 und 5
- Artikel 24 – Anhörung interessierter Kreise
- Artikel 25 – Außergerichtliche Streitbeilegung
- Artikel 26 – Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen
- Artikel 27 – Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 6
- Artikel 29 – Sanktionen, Absatz 1
- Artikel 30 – Erfüllung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und Nummerierungsressourcen sowie der besonderen Verpflichtungen, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nummerierungsressourcen und der Querverweise auf Artikel 4, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 47, Artikel 67 und Artikel 69
- Artikel 31 – Rechtsbehelf
- Artikel 59 – Allgemeiner Rahmen für Zugang und Zusammenschaltung
- Artikel 60 – Rechte und Pflichten der Unternehmen, Absätze 1 und 2
- Artikel 61 – Befugnisse und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung, Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a bis c sowie Absätze 3, 5 und 6
- Artikel 75 – Zustellungsentgelte, Absätze 2 und 3
- Artikel 93 – Nummerierungsressourcen, Absatz 5 Unterabsatz 1
- Artikel 97 – Zugang zu Rufnummern und Diensten
- Artikel 99 – Nichtdiskriminierung
- Artikel 100 – Grundrechtsschutz
- Artikel 108 – Verfügbarkeit von Diensten
- Artikel 111 – Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten für Endnutzer mit Behinderungen
- Artikel 120 – Informationsveröffentlichung
- Artikel 122 – Überprüfungsverfahren, Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3

- Anhang I – Liste der Bedingungen, die an Allgemeingenehmigungen und an Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen geknüpft werden können, Teile A bis C
- Anhang III – Kriterien für die Bestimmung der Zustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene

Zeitplan: Unbeschadet der spezifischen Fristen im Zusammenhang mit den für die Binnenmarktbehandlung für Roaming maßgeblichen Bestimmungen werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 bis zum 31. Dezember 2028 umgesetzt.

Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾

- Umsetzung der Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EU) 2015/2120

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2120 werden bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Richtlinie 2002/77/EG der Kommission⁽¹⁰⁾

- Überwachung eines fairen Wettbewerbs auf den Märkten für elektronische Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf kostenorientierte Preise für Dienste

Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾

Zeitplan: Die Bestimmungen der vorstehend genannten Rechtsakte werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾

Die Richtlinie 2000/31/EG betrifft sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft sowohl im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern,

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2015/2120/oj>).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2002/77/oj>).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1998/84/oj>).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/31/oj>).

d. h. alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/61/EU werden bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/612 gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung: Artikel 1 Absatz 4 bezieht sich auf die von der Europäischen Zentralbank im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Referenzwechselkurse. Solange die Europäische Zentralbank keine Wechselkurse für die ukrainische Griwna veröffentlicht, werden die von der Nationalbank der Ukraine veröffentlichten Wechselkurse zwischen dem Euro und der ukrainischen Griwna für die Zwecke der Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 verwendet. Die Bezugszeiträume und Bedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 bleiben unverändert.

Umsetzung aller Bestimmungen mit Ausnahme von:

- Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich, Absatz 5
- Artikel 3 – Roamingvorleistungszugang, Absatz 8
- Artikel 4 – Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste, Absatz 3
- Artikel 7 – Umsetzung der Regelung der angemessenen Nutzung und des Tragfähigkeitsmechanismus, Absätze 1 bis 3 und 5. Die Ausnahme in Bezug auf Artikel 7 Absätze 1 bis 3 gilt unbeschadet der Verpflichtung der Ukraine, die Durchführungsrechtsakte über die Anwendung der Regelungen der angemessenen Nutzung, über die Methode zur Bewertung der Frage, ob die Bereitstellung von Endkunden-Roamingdiensten zu Inlandspreisen langfristig tragfähig ist, sowie über den von den Roaminganbietern zum Zweck der Bewertung der Tragfähigkeit zu stellenden Antrag umzusetzen

⁽¹³⁾ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/61/oj>).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/612/oj>).

- Artikel 8 – Außergewöhnliche Anwendung von Endkundenaufschlägen für die Nutzung regulierter Endkunden-Roamingdienste und für alternative Tarifangebote, Absatz 6
- Artikel 16 – Datenbanken mit Nummern von Mehrwertdiensten bzw. den Arten des Zugangs zu Notdiensten, Absätze 1 und 3
- Artikel 20 – Ausschussverfahren
- Artikel 21 – Überprüfung
- Artikel 23 – Aufhebung

Wird eines der in Artikel 9Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 genannten durchschnittlichen Vorleistungsentgelte nach einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 geändert, sind beide Vertragsparteien ab demselben Datum verpflichtet, es für die Zwecke dieses Abkommens anzuwenden. Dabei handelt es sich entweder um das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Verordnung (EU) 2022/612 oder um das Datum des Inkrafttretens der ukrainischen Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung (EU) 2022/612, die mit diesen Änderungen vollständig im Einklang steht, im Anschluss an ihre Bestätigung durch die Begutachtung nach Anhang XVII Artikel 5 Absatz 4, je nachdem, was später eintritt, oder um ein anderes Datum des Inkrafttretens, das von beiden Vertragsparteien vereinbart wurde, um eine rückwirkende Anwendung zu vermeiden. Bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die bisherigen regulierten Entgelte für die Zwecke dieses Abkommens weiter.

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/612 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/612 maßgebend.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/612 werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt.

Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission⁽¹⁵⁾

Umsetzung aller Bestimmungen mit Ausnahme von:

- Artikel 12 – Überprüfung

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 maßgebend.

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (C/2016/8784) (Abl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/2286/oj).

Zeitplan: Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission⁽¹⁶⁾

Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen: Artikel 3 Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die von der Europäischen Zentralbank im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Referenzwechselkurse. Solange die Europäische Zentralbank keine Wechselkurse für die ukrainische Griwna veröffentlicht, werden die von der Nationalbank der Ukraine veröffentlichten Wechselkurse zwischen dem Euro und der ukrainischen Griwna für die Zwecke der Anwendung von Artikel 3 Absätze 2 und 3 verwendet. Die Bezugszeiträume und Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Wird eines der in Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 genannten Zustellungsentgelte nach einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 geändert, sind beide Vertragsparteien ab demselben Datum verpflichtet, es für die Zwecke dieses Abkommens anzuwenden. Dabei handelt es sich entweder um das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 oder um das Datum des Inkrafttretens der ukrainischen Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654, die mit diesen Änderungen vollständig im Einklang steht, im Anschluss an ihre Bestätigung durch die Begutachtung nach Anhang XVII Artikel 5 Absatz 4, je nachdem, was später eintritt, oder um ein anderes Datum des Inkrafttretens, das von beiden Vertragsparteien vereinbart wurde, um eine rückwirkende Anwendung zu vermeiden. Bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die bisherigen regulierten Zustellungsentgelte für die Zwecke dieses Abkommens weiter.

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 maßgebend.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 werden vor jenen der Verordnung (EU) 2022/612 und innerhalb von 11 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- Artikel 1 Absatz 2

⁽¹⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts (C/2020/8703) (Abl. L 137 vom 22.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/654/oj).

- Für Inlandsgespräche, die von ukrainischen Nummern in der Ukraine abgehen und an diese zugestellt werden, gilt Artikel 1 Absatz 3 innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, der in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde.
- Artikel 1 Absatz 4 ist umzusetzen, bevor der Handelsausschuss beschließt, die Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienstleistungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 zu gewähren.
- Artikel 4 Absätze 2 bis 5
- Artikel 5 Absatz 2

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾

Umsetzung folgender Bestimmungen:

- Artikel 3 – Ziele des GEREK, Absatz 5
- Artikel 4 – Regulierungsaufgaben des GEREK, Absatz 4
- Artikel 7 – Zusammensetzung des Regulierungsrats, Absätze 1 bis 3
- Artikel 8 – Unabhängigkeit des Regulierungsrats
- Artikel 11 – Sitzungen des Regulierungsrats, Absatz 5
- Artikel 12 – Abstimmungsregeln des Regulierungsrats, Absatz 2
- Artikel 15 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Absätze 1 bis 3
- Artikel 18 – Sitzungen des Verwaltungsrats, Absatz 5
- Artikel 38 – Vertraulichkeit, Absatz 2
- Artikel 40 – Informationsaustausch, Absätze 1, 2, 4 und 5
- Artikel 42 – Interessenerklärung, Absätze 1 und 2

Die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine, die in erster Linie für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste zuständig ist, nimmt uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrats des GEREK, der Arbeitsgruppen des GEREK und des Verwaltungsrats des GEREK-Büros teil. Die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine hat dieselben Rechte und Pflichten wie die nationalen Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Wählbarkeit zum Vorsitz im Regulierungsrat und im Verwaltungsrat.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj>).

In Anbetracht dessen ist die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1971 auf einer angemessenen Ebene vertreten. Im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der genannten EU-Verordnungen unterstützen das GEREK bzw. das GEREK-Büro die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine trägt allen Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten und bewährten Verfahren weitestgehend Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel verabschiedet wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zu gewährleisten. Für die Zwecke der Binnenmarktbehandlung für Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 trägt die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine allen Leitlinien weitestgehend Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel angenommen wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für das Roaming zu gewährleisten, und begründet Abweichungen von diesen Leitlinien.

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1971 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1971 maßgebend.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1971 werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt.“